

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 05.12.2001 wird die Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO- vom 15.Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.März 2001 (GVBl. Teil I Nr. 3 S. 30) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Territorium der Stadt Werder (Havel) durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist jeder Hundehalter.
 - a) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
 - b) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so ist jeder Halter.
Für die festgesetzte Steuer haften sie als Gesamtschuldner.
 - c) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Stadt Werder (Havel), als solcher gemeldet wird.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise dazu provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen

Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes (1), Buchstabe a:

- a) American Pibull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Bullterrier
- d) Staffordshire Bullterrier und
- e) Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a, nach Vollendung des ersten Lebensjahres, auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro,
- h) Mastiff,
- i) Mastin Espanol,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

(4) Der Nachweis, im Sinne des Absatz (3) ist durch eine vom Sachgebiet Sicherheit u. Ordnung der Stadt Werder (Havel), erteiltes Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg zu führen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Hund nach § 3 Buchstabe a- c besteuert (Umsteuerung).

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich,
für:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a) einen Hund,	48,00 DM	24,00 €
b) zwei Hunde, je Hund	90,00 DM	48,00 €
c) drei oder mehr Hunde, je Hund	120,00 DM	60,00 €
d) ein gefährlicher Hund,	480,00 DM	240,00 €
e) zwei gefährliche Hunde, je Hund	900,00 DM	480,00 €

f) drei oder mehr gefährliche Hunde, je Hund	1.200,00 DM	600,00 €
g) je einen gefährlichen Hund bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	240,00 DM	126,00 €

Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde, werden Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 besteht nicht berücksichtigt.

Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich vorübergehend, jedoch nicht länger als zwei Monate im Kalenderjahr in der Stadt Werder (Havel) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuerpflicht befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder Schwerbehinderter, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkkennzeichen „B“, „Bl“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen, dienen.
- (3) Auf Antrag werden von der Steuer befreit, die nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 3 Buchstabe a-c geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:
 - a) Hunde, zur Bewachung von Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdhunde von Jagdübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde, die nicht gefährliche Hunde im Sinne des § 2 sind.
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Werder (Havel) anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, ist die Steuer auf Antrag für einen Hund nach § 3 Buchstabe a), auf die Hälfte dieses Steuersatzes zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die zu Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1a dieser Satzung, die vor dem 31.12.1999 im Vertrauen auf die bestehenden steuerrechtlichen Regelungen angeschafft wurden, steuerlich gemeldet und bisher nicht bissauffällig waren, kann auf Antrag des Halters eine Steuerermäßigung gemäß § 3 Buchstabe a-c dieser Satzung gewährt werden. Im Falle des erstmaligen Auftretens einer Bissauffälligkeit im Sinne des § 2 Abs. 1b dieser Satzung entfällt die gewährte Steuerermäßigung.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung , Steuerermäßigung und Umsteuerung

- (1) Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werder (Havel) -Kämmerei- zu stellen.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 4 Absätze 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung. Für Hunde, die als gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten, wird eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiungen erst dann gewährt , wenn der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung erbringt.
- (4) Der Antrag auf Umsteuerung eines als gefährlich geltenden Hundes im Sinne des § 2 Absatzes 3 muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Umsteuerung wirksam werden soll, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werder (Havel) -Kämmerei- unter Beifügung des Negativzeugnisses gestellt werden.
- (5) Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den jeweils geltenden Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände wird die höchste Einzelermäßigung gewährt.
- (7) Über die Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
- (8) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werder (Havel) anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin

zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 2, Buchstabe c), Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
Der Nachweis ist in geeigneter Weise zu führen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalter aus der Stadt Werder (Havel) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für das verbleibende Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer wie folgt fällig:
 - a) Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark (ab 01.01.2002 15 €) nicht übersteigt.
 - b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 30 Deutsche Mark (ab 01.01.2002 15 €) beträgt und 60 Deutsche Mark (ab 01.01.2002 30 €) nicht übersteigt.
- (4) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund anzumelden.
Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.
In den Fällen des § 1 Abs. 2, Buchstabe c) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Werder (Havel) weggezogen ist, bei Stadt Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) übergibt dem Hundehalter, bei persönlicher Anmeldung sofort bzw. übersendet mit dem Festsetzungsbescheid, für jeden Hund eine Hundemarke.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit befestigter gültiger Steuermarke ausführen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Werder (Havel) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM und ab 01.01.2002 in Höhe von 2,50 € ausgehändigt.
- (6) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter, sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werder (Havel) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (7) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Werder (Havel) übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgegebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs.7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umher laufen lässt, auf Verlangen der Stadt Werder (Havel) nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) die in Abs. 1 Buchst. a-c genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig

- abmeldet,
- c) ohne Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand und deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - d) ohne Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand und deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 7 die von der Stadt Werder (Havel) übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 1 können gemäß § 15 III des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (ab 01.01.2002 5112,92 €) geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 2 können gemäß § 5 Absatz 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von 10 DM (ab 01.01.2002 5,11 €) bis 2000 DM (ab 01.01.2002 1022,58 €) geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.11.2001 ohne Aktenzeichen von der Kommunalaufsicht erteilt.

Erlassen: Werder (Havel), 05.12.2001
Ausgefertigt: Werder (Havel), 05.12.2001

gez.
Joachim Lindicke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäss Bekanntmachungsanordnung vom 25.04.1994 (GVBl. II, S. 314) geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) und das Amt Werder in der Ausgabe vom 21.12.2001 Nr. 26 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 05.12.2001

gez.
Werner Große
Bürgermeister